



Grundsätzliche GOZ-Stellungnahme des ZBV Oberbayern: Analogberechnung mehrschichtiger dentinadhäsiver Aufbau eines Zahnes

GOZ 2050, 2070, 2090, 2110: „Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung.“, je nach Flächenanzahl – mit diesen Gebührennummern werden direkte Restaurationen mit plastischem Füllungsmaterial berechnet.

GOZ 2060, 2080, 2100, 2120: „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), ..., ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts“, je nach Flächenanzahl – mit diesen Gebührennummern werden direkte Restaurationen mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik berechnet.

Leistungen nach GOZ 2050 – 2120 sind ggf. auch zeitlich vor Präparationssitzungen für indirekte, d.h. laborgefertigte Rekonstruktionen erforderlich, wenn z.B. diese Leistungen nach GOZ 205 - 2120 vor Überkronung des Zahnes zur prognostischen Abklärung des Zahnes erforderlich sind.

GOZ 2180 „Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone“ ggf. plus GOZ 2197 „Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)“: „Die Gebühren-Nummer 2180 GOZ ist sowohl hinsichtlich der Leistungsbeschreibung als auch der gebührenmäßigen Bewertung identisch mit der Gebühren-Nummer 218 GOZ im Leistungsverzeichnis der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen GOZ. Insofern wird gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen zahnärztlichem Standard der Leistungsinhalt der Gebühren-Nummer 2180 GOZ erfüllt, wenn Phosphat- oder Glasionomierzement während der plastischen Phase des Materials in einem Zug, auch portioniert, in den zu versorgenden, mit mechanischen Unterschnitten versehenen Zahnhartsubstanzdefekt eingebracht wird. Die besondere Präparationsform ist erforderlich, da die Haftung von Phosphat- oder Glasionomierzement an Dentin und Schmelz nicht immer ausreichend ist.“

Mehrfach geschichteter dentinadhäsiver Aufbau eines Zahnes: Diese Leistung entspricht fachlich und gebührenrechtlich nicht dem Leistungsinhalt der GOZ 2180, auch nicht bei zusätzlicher Berechnung der GOZ 2197; ebenso ist eine Berechnung nach den vorstehenden Gebührennummern, auch unter Heranziehung eines erhöhten Steigerungssatzes, nicht angezeigt.

Ein mehrfach geschichteter dentinadhäsiver Aufbau eines Zahnes ist eine selbstständige Leistung, die im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten ist; daher erfolgt die Berechnung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ. Konkret z.B. mit GOZ 2120a entsprechend dem „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), vierflächig, einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts“.

Ein mehrfach geschichteter dentinadhäsiver Aufbau eines Zahnes kann notwendig werden in der Präparationssitzung für eine indirekte, laborgefertigte Rekonstruktion oder auch in einer Sitzung vor der Präparationssitzung für eine indirekte, laborgefertigte Rekonstruktion.

Erstattung der Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ des „Mehrfach geschichteten dentinadhäsiver Aufbau eines Zahnes“ durch Kostenerstatter:

Die Erstattung der Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ des „Mehrfach geschichteten dentinadhäsiven Aufbaus eines Zahnes“ durch Kostenerstatter hat nach dem individuellen Versicherungsvertrag zu erfolgen ! Leider negieren manche Kostenerstatter die Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ des „Mehrfach geschichteten dentinadhäsiven Aufbaus eines Zahnes“ und erstatten oft zu Unrecht und vorgeblich „hilfsweise“ nur die GOZ 2180 plus GOZ 2197.

Daher ist es im Sinne des §630c Satz 3 BGB (Patientenrechtegesetz) sachgerecht, wenn die Zahnarztpraxis im Vorfeld einer Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ des „Mehrfach geschichteten dentinadhäsiven Aufbaus eines Zahnes“ den Patienten bereits schriftlich (z.B. mit Heil- und Kostenplan nach GOZ 0030) darüber informiert, dass möglicherweise die notwendige Analogberechnung nicht bzw. nicht vollständig erstattet werden wird.

§630c Satz 3 BGB lautet: „*Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende*

Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren“.

Positive Urteile zur Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ des „Mehrfach geschichteten dentinadhäsiver Aufbaus eines Zahnes“ :

AG Charlottenburg 08.05.2014 mit Az. 205 C 13/12:

Ein „dentinadhäsiv mehrfach geschichteter Aufbau eines Zahnes“ kann nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden. Es handelt sich um eine selbstständige Leistung. Die vorliegend gewählte Analogposition GOZ 2120a war angemessen.

AG Schöneberg 05.05.2015 mit Az. 18 C 65/14:

Im vorliegenden Behandlungsfall war für die Leistung „Aufbauauffüllung in Mehrschichttechnik mit Kompositmaterial incl. Konditionen“ die GOZ-Ziffer 2100 nach Kosten-, Material- und Zeitaufwand gleichwertig und eine analoge Anwendung mithin gerechtfertigt gewesen.

LG Stuttgart 02.03.2018 mit Az.: 22 O 171/16:

Die „Dentinadhäsive Aufbauauffüllung (mehrschichtiger Aufbau mit Kompositmaterial)“ ist gemäß §6 Abs.1 GOZ analog zu berechnen.

Der hinzugezogene zahnärztliche Sachverständige legte dar, dass sich der Arbeitsaufwand bei dieser Leistung ganz erheblich von demjenigen bei gewöhnlichen Aufbauauffüllungen nach GOZ 2180 unterscheidet und die Gebührenordnung diesbezüglich von der Wissenschaft überholt worden sei. Grundsätzlich erscheine zwar auch die Heranziehung GOZ 2180 unter Anwendung eines bis zu 10-fachen Steigerungssatzes möglich, dies passe jedoch nicht zur Verordnungssystematik der GOZ, die für derartige Fälle eine analoge Bewertung und Berechnung vorsehe. Diesen Ausführungen schloss sich das Gericht an.

Das Urteil des LG Stuttgart steht damit im Einklang mit den diese Analogie bestätigenden Entscheidungen des AG Charlottenburg (Az.: 205 C 13/12 vom 8.05.2014) und des AG Schöneberg (Az.: 18 C 65/14 vom 5.05.2015).

AG Weinheim 10.01.2019 mit Az.: 1 C 140/17:

Eine dentinadhäsive Aufbauauffüllung in Mehrschichttechnik ist nach GOZ 5000a mit dem 2,0-fachen Gebührensatz berechenbar.

Der ZBV Oberbayern stellt fest, dass die Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ des „mehrfach dentinadhäsiv geschichteten Aufbaus eines Zahnes“ gerade auch angesichts der vielen neueren positiven Urteile wohl eine vertretbare Auslegung der GOZ ist und daher gebührenrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der „mehrfach dentinadhäsiv geschichtete Aufbau eines Zahnes“ ist eine selbstständige Leistung, die in der GOZ nicht enthalten ist und deshalb nach §6 Abs.1 GOZ analog berechnet wird. GOZ 2180 „Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone“ beschreibt eine andere Leistung, nämlich eine einfache Aufbauauffüllung mit plastischem Aufbaumaterial, z.B. Glastionomerzement. Der Ansatz GOZ 2120a für einen „mehrfach dentinadhäsiv geschichteten Aufbau eines Zahnes“ ist angemessen und gebührenrechtlich nicht zu beanstanden. Somit ist vorliegend auch die Erstattung von GOZ 2120a möglich, es sei denn, im konkreten Versicherungsvertrag des Patienten ist die Erstattung der Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ für einen „mehrfach dentinadhäsiv geschichteten Aufbau eines Zahnes“ generell schriftlich und rechtswirksam ausgeschlossen.

Der ZBV Oberbayern weist den Patienten darauf hin, dass nur ihm der Rechtsweg offen steht, falls der Kostenerstatter in vorliegendem Fall weiterhin die Erstattung der GOZ 2120a verweigert.